

Satzung der Abteilung TENNIS im Hagener Sportverein von 1863 e.V.

§ 1 Präambel

Die Tennisabteilung ist Mitglied des Hagener Sportvereins von 1863 e.V. (HSV)
Mitglieder der Tennisabteilung müssen Mitglieder im HSV sein.
Es gilt somit grundsätzlich und vorrangig die Satzung des HSV.

§ 2 Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind die Abteilungsversammlungen und die Abteilungsleitung.

§ 3 Zusammensetzung der Abteilungsleitung (AL)

1. AbteilungsleiterIn
2. PlatzwartIn = stellvertr. AbteilungsleiterIn
- 2a. stellvertr. PlatzwartIn
3. SchriftwartIn und Internetbeauftragte/r
4. SportwartIn
5. JugendwartIn
- 5a. stellvertr. JugendwartIn
- 5b. Jugendvertretung
6. Clubhaus-Management

Aufgaben der Abteilungsleitung:

1. AbteilungsleiterIn:

Der/die AbteilungsleiterIn regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum HSV. Er/Sie beruft und leitet die Abteilungssitzungen, sowie die Mitgliederversammlungen. Er/Sie stellt, zusammen mit den Mitgliedern der AL den jeweiligen Haushaltsplan auf und vertritt diesen gegenüber dem HSV-Vorstand.

Zudem ist er/sie für die Gebäudeunterhaltung zuständig, und er/sie übt das Hausrecht im Rahmen des ihm/ihr vom Vorstand genehmigten Umfangs aus.

2. PlatzwartIn und stellvertr. AbteilungsleiterIn:

Der/die stellvertretende AbteilungsleiterIn vertritt den AbteilungsleiterIn im Verhinderungsfall. Er/sie ist zuständig für die Instandhaltung und alle sonstigen Belange der Tennisanlage.

Er/Sie überwacht die Arbeitsdienste; führt die Arbeitsliste und zahlt nach erfolgter Leistung die Mitglieder aus.

2a stellvertr. PlatzwartIn

Er/sie vertritt den/die PlatzwartIn

3. SchriftwartIn:

Der/die SchriftwartIn verwaltet und bearbeitet den gesamten Schriftverkehr der Tennisabteilung. Außerdem versieht er/sie die Aufgaben hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit für die Abteilung. Ihm obliegt die Protokollführung der jeweiligen Versammlung. Außerdem ist er/sie für die Internet-Darstellung auf der HSV-Hompage zuständig.

4. SportwartIn:

Der/die SportwartIn ist verantwortlich für den Spielbetrieb der Tennisabteilung, sowie des Trainingsbetriebes, der Rangliste, sowie der Platz- und Spielordnung. Außerdem ist er/sie Kontaktperson für die per Internet anstehenden Aufgaben zwischen Verein und dem NTV.

5. JugendwartIn:

Ihm/ihr obliegen die gleichen Aufgaben wie dem/der SportwartIn, jedoch begrenzt auf den Bereich jugendlicher Tennisspieler bis zum 18. Lebensjahr. (Außer den Internet-Aufgaben; s. u.4.)

5a Stellvertrende/r JugendwartIn

Er/Sie vertritt den/die JugendwartIn in Abstimmung mit dem/der JugendwartIn

5b Jugendvertretung

Der/die JugendvertreterIn ist Verbindungsperson zum/zur JugendwartIn und zur Abteilungsleitung. Ihm/ihr obliegt die Vertretung der Interessen der Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr.

Die Jugendvertretung wird analog zur Abteilungsleitung für 2 Jahre gewählt.

6 Clubhaus-Management

Dem/der ClubhausmanagerIn obliegt die Verwaltung und Instandhaltung des Clubhauses; einschließlich der Überwachung bei Vermietungen.

§ 4 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung der Tennisabteilung ist einmal jährlich unter Ankündigung der Tagesordnung, mindestens 10 Tage vorher einzuberufen. Sie hat jeweils bis zum 31. Januar stattzufinden.

4.1 Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

Sie wählt den Abteilungsvorstand; erteilt Entlastung und entscheidet über Anträge. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mind. 3 Tage vor dem Versammlungstermin bei der Abteilungsleitung einzureichen; gültig auch per e-mail.

Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Feststellung der Stimmberechtigten
2. Berichte der Abteilungsleitung
3. Entlastung der Abteilungsleitung (Antragstellung durch ein Mitglied)
4. Neu- oder Wiederwahlen der Abteilungsleitung
5. Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte oder eingeg. Anträge
6. Sonstiges

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Tennisabteilung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Abstimmungen geschehen durch Erheben der Hand, wenn nicht ein Antrag auf namentliche Abstimmung oder geheime Wahl (Zettelwahl) gestellt wird.

Bei allen schriftlichen Abstimmungen per Zettel, ist das Ergebnis durch zwei Mitglieder, die von der Versammlung bestimmt werden, zu ermitteln.

Die Abteilungsleitung wird ab 2013 für jeweils 2 Jahre gewählt.

Wahlen zu Mehrfachfunktionen sind möglich.

Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung:

Sofern nicht anders geregelt, sind alle einberufenen Mitgliederversammlungen beschlussfähig; ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Zur wirksamen Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse der Abteilung erfordert oder auf Verlangen von mindestens 10% wahlberechtigter Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.

Festsetzung der Beiträge der Tennisabteilung:

Die Mitgliederversammlung beschließt die Neufestsetzung der Abteilungsbeiträge.

Abteilungsbeiträge sind:

Förderbeiträge der Abteilung

Arbeitsdienstumlagen

Förderkreis Tennis

Die Abteilung unterhält den Förderkreis Tennis; ausschließlich für den Bereich der Kinder und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr.

Der Haushalt des Förderkreises wird von der Abteilungsleitung Tennis geführt.

In den Fond des Förderkreises fließen alle Einnahmen aus dem Trainingsbetrieb der Kinder und Jugendlichen, Werbeeinnahmen und Spenden.

Die Kostenbeteiligung für das Training der Kinder und Jugendlichen wird durch die Abteilungsleitung festgelegt.

Aus dem Fond des Förderkreises werden die Kosten des Trainings für Kinder und Jugendliche, sowie der Trainer beglichen.

Hagen, 10.01.13

Emil Wittenberg